

Zu § 31 SGB V Tit. 5.1 RdSchr. 88c

Gemeinsames Rundschreiben betr. GRG; hier: Leistungsrechtliche Vorschriften

Zu § 31 SGB V -> Zu § 31 SGB V Tit. 5 – ["Zuzahlung"] . . . [vgl. RdSchr. 03 o Zu § 31 SGB V]

Titel: Gemeinsames Rundschreiben betr. GRG;
hier: Leistungsrechtliche Vorschriften

Normgeber: Bund

Redaktionelle Abkürzung: RdSchr. 88c

Gliederungs-Nr.: [keine Angabe]

Normtyp: Rundschreiben

Zu § 31 SGB V Tit. 5.1 RdSchr. 88c – Befreiung von der Zuzahlung

Versicherte, die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, sind nach § 31 Abs. 3 [Satz 1] SGB V von Zuzahlungen . . . befreit. . . Sind Festbeträge vorhanden, gilt auch hier die für alle Versicherten geltende Regelung, d. h. Kosten werden bis zur Höhe des Festbetrages von der Krankenkasse übernommen. Wird ein teureres Mittel gewählt, sind die Differenzkosten selbst zu tragen.